

Meister Hans.

Aus dem Nachlaß von Wilhelm Petzsch.

Während die Postboten ihren Scharfrichter den „Guten Freund und Besorger“ nannten, gaben die Berliner ihrem Henter den Namen „Meister Hans“. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, aus den vorhandenen Urkunden Verläus die Geschichte dieses Scharfrichters zu erwehlen und aus diesen amtlichen Belegen den Umfang seiner Geschäfte, seine Einkünfte und seine Amtstracht zu ersehen. So verachtete Meister Hans im Mittelalter war, weil seine Hände sich mit Menschenblut befädeln mußten, so hatte in der ersten Zeit, aus der die Namen Scharfrichter und Nachrichter herrühren, der Vollstrecker des Rechtes diesen Schimpf nicht zu tragen, denn diese Pflicht fiel dem jüngsten Richter oder Befehlshaber des Gerichtes zu. Er hatte das Urtheil an den Verbrechern scharf, d. i. an Leib und Leben, zu vollziehen. Dieser Name hat sich bis heute als die amtliche Bezeichnung des Mannes erhalten, der in untern Toren freilich kein Richter mehr ist. Dem jüngsten Richter fiel beim peinlichen Urtheil die letzte Stimme zu, und außerdem lag ihm die Eröffnung desselben ob; aus diesen beiden Gründen wurde er auch der Nachrichter genannt, obgleich die Bezeichnung Nachrichter viel weniger gebräuchlich ist, als der Name Scharfrichter. Daß diese schwere Pflicht des jüngsten Richters in alten Zeiten keineswegs mit Schimpf behaftet war, geht auch aus dem Umstande hervor, daß selbst den Pfaffen dieses Amt zugewiesen wurde, die in solcher Stellung „Gottes Pflichten“ hießen. Die Verpflichtung des jüngsten Richters zum Henter geht aus verschiedenen Stadtrechten hervor. So heißt es ausdrücklich, nachdem gesagt ist, daß der Gerichtsbienner den Verurtheilten hinauszuführen und ihm die Leiter anzuweisen habe: „Und der Jüngste, so an des Vogtes Statt ist, der nimmt ihn und knüpft ihm das Seil um den Hals und hendet ihn. So Einem aber die Hand abgeschlagen wird, so hebt der an des Vogtes Statt da ist, einen Schlägel auf und schlägt die Hand ab.“ Da die größte Rolle bei allen Hinrichtungen der Galgen gespielt hat, so wird der Scharfrichter meistens der Henter genannt. Mit dem Verschwinden des Galgens ist auch diese Bezeichnung eine ungebrauchlich geworden. Daß das Volk für den Scharfrichter auch heute noch den Namen Schinder gebraucht, rührt aus jenen Zeiten her, in denen der Henter zugleich Meister der Folter war; der Ausdruck „schinden und plagen“ ist ja heut noch ein volksbeliebter.

Als im 14. Jahrhundert das römische Recht eingeführt wurde, da suchten sich die Gerichtsschöffen der Vollführung der peinlichen Strafen zu entziehen, weil das Amt des Scharfrichters in Verachtung gerieth. Es wurden deshalb bestimmte Personen für dasselbe angeeignet und auf strengen Gehorsam gegen das peinliche Gericht verurtheilt. Bevor diese Anstellung und Vereidigung erfolgte, mußte der Kandidat seine Blutprobe, d. i. sein Meißerstück im Kopfabschlagen, abgelegt haben; in dieser Zeit hieß er der „Jungmeister“. Daß zum Entkuppen eines Menschen, auch eines verurtheilten Verbreckers, Muth und Kaltblütigkeit gehören, ist selbstverständlich; das Köpfen sollte mit einem Schläge geschehen. In jener abgelaugten Zeit, in der man dem Henter besonders Ahasienacht in allerlei Leuten schenkte, schickte sich der Jungmeister vor seiner Probe genöthigt in das Richterhaus und nahm unter seinem Mantel heimlich das Richterstück mit, um es in dieser Weise wieder zu lassen. Paßte es doch allen, erprobten Scharfrichter, daß sie „Angst“ hatten. So sollte der Scharfrichter Gottfried 1655 einen Dieb, den Schmied Sprenger, hängen; er hieb zwei Mal vergebens, und erst beim dritten Schläge trennte er das Haupt vom Humpfe. Das war dann eine schlimme Lage für den Scharfrichter, denn die empörte Menge vermaß in ihrem Zorne ihre Verachtung des Henters und schritt zu gefährlichen Mißhandlungen. So befahl ihm ein berliner Lehnsbrief vom 28. August 1728, „daß der Pöbel den Scharfrichter nicht mißhandeln solle, da die Obrigkeit ihn bestraft.“ Aber auch der entsetzte Scharfrichter hatte seine besondere Ehre. Außer seiner Blutprobe mußte er vor seiner Anstellung den Beweis ablegen, daß er niemals ein gefallenes Vieh abgedeckt habe; denn der Abdecker tonne nie Scharfrichter werden und war also noch verachteter als der Henter. Der Abdecker, wie er noch heute nach seiner Abdecker genannt wird, hieß Wagenmeister, Kleemeister, Abschäler und Kalfschlächter. Er hatte das Meinigen der Straßen und das Todtschlagen der Hunde zu besorgen, die nicht mit den vorgeschriebenen Abzeichen versehen waren. Während noch heute in Berlin die „Scharfrichterschiffen“ das Wegfangen der Hunde besorgen, die ohne Maulkorb und Steuermarkle die Straßen durchlaufen und aus diesem bei den Hundebesitzern „verhassten“ Geschäfte eine glänzende Einnahme erzielen, ist das Straßenreinigung nicht mehr Sache des Abdeckers, sondern der Feuerwehre.

In der ältesten Urkunde Berlins, welche den Scharfrichter betrifft, heißt dieser „Bebel“, d. i. Büttel, und das Schriftstück wird die Büttelurkunde genannt; sie steht im berliner Stadtbuche von 1397 und lautet in heutiger Schreibweise:

„Der Büttel sagt auch Urthebe Denjenigen, denen Gnade geschieht, die den Stein tragen und die Straupe leben oder durch die Büne gekannt werden, denen die Augen werden ausgebrochen oder die Ohren abgeschnitten. Vor dem Thore sagt er ihnen den Eid und spricht: Um die Hoesheit, die Du hast bezogen, bist Du gnädiglich gesündigt; dessen selbst Du mit Rache nimmermehr im Irgeu gedenken und sollst die Stadt immerdar meiden, es widerfahre Dir denn Gnade vor dem Herrn. So wahr Dir Gott helfe und seine Heiligen!“

Nach 1441 wurde eine Frau aus der Stadt verwiesen, welcher der Büttel die Ohrlappe abschchnitt.

Der Scharfrichter war in jenen Zeiten auch der Gefängniswärter. Er hatte die Gefangenen zu bewachen und zu befehlen, und nur er führte die Schlüssel zu den Gefängnissen. Machte Meister Hans seinen Gefangenen gegenüber ein Versehen, so drohte ihm die Strafe des „Königswalters“, d. h. er erhielt mit einer grünen Weidenrute 32 Schläge. Bei den Gefängnissen am „Kast“, d. i. an der Schandstule der sogenannten Gerichtslände, hatte er so lange keine Schläge anzukommen, bis der Richter ihm Halt gebot. Meister Hans mußte bei all diesen Dingen sehr aufmerksam sein, denn jeder zu viel erteilte Schlag wurde ihm zur Ladung gegeben.

Als Amtswohnung erhielt er die sogenannte Büttelci, für deren Einrichtung und Erhaltung die Stadt Berlin zwei, die Stadt Kölln ein Drittel der Summe zahlte. Die Büttelci befand sich wahrscheinlich bei der langen Brücke, in der Nähe des gemeinshaftlichen Rathhauses. Leider sind mit den beiden großen Feuersbrünsten von 1380 und von 1484 auch die Alten verloren gegangen, welche uns Aufschluß über den Meister Hans in den ältesten Zeiten geben könnten.

Die gewöhnlichen Hinrichtungen mit dem Schwerte vollzog der Scharfrichter in der offenen Halle der Gerichtslände, an der Ecke der heutigen Königs- und Spanbauerstraße; die Strafe des Hängens, Wäterns oder des Lebendigbegrabens erfolgte jedoch auf dem berliner Gerichtshofe vor dem oberberger Thore, dort, wo heut in die große Frankfurter die Weberstraße mündet, wo dies ein Plan von 1688 deutlich erkennen läßt, und das Verbrechen fand nur auf dem neuen Markte bei der Marienkirche statt. Die Hingerichteten wurden auf dem Plage der Georgenstraße begraben, der auch die Armen- und Hoptialleichen aufnahm; in besonderen Fällen wurde die Strafe des Lebendigbegrabens noch dadurch verschärft, daß Meister Hans die Leiche des Verurtheilten beim Rabensteine einzuscharren hatte. Der Georgenkirchhof war bis 1708 die Begräbnisstätte der Verurtheilten.

Wie heute die seltenen Hinrichtungen auf dem abgeschlossenen Hofe des Zellengefangnisses bei Moabit stattfinden, so gab es auch schon früher „stille“ Hinrichtungen. 1626 richtete Meister Hans in alter Stille den Notar Alexander Böhmer wegen Diebstahls auf dem Hofe des kurfürstlichen Schlosses. Genso war der „Krautgarten“, das große Kellergerölle des Rathhauses, das zu einem strengen Gefängnisse diente, der Schauplatz stiller Hinrichtungen. Von 1391 bis 1448, also in 57 Jahren, wurden durch Meister Hans 46 Personen gehängt, 22 entküpft, 20 lebendig verbrannt, 17 gerädert und 9 lebendig begraben. Das ergibt 114 Verurtheilte. Beim Hängen wurden dünne Zweige der Weide zu Stricken geflochten. Frauen wurden nicht gehängt, sondern lebendig eingegraben. Das Richtschwert hatte die Form des Kreuzes; das blanke Eisen war 2 $\frac{1}{2}$ Fuß lang und 2 Zoll breit; der Griff hatte eine Ledervergung. Auf dem Eisen befand sich gewöhnlich ein Spruch oder ein Bild. Als Ersatz für die Abmattung seines Schwertes empfing Meister Hans nach jeder Entkuppung einen Haler.

In der früheren Rüstammer, die jetzt das Marsallgebäude in der Breiten Straße ist, zeigte man ein Richtschwert, dessen Griff von massivem Silber war. Dasselbe gehörte einst der Familie Goslens und war vom Großvater, Sohn und Enkel zu 196 Exekutionen benutzt worden. Außer seiner Amtswohnung in der Büttelci, dem Ertrage aus der Beschäftigung der Gefangenen und dem Thaler Schwertgeld bei Entkuppungen bezog Meister Hans ein festes Einkommen, das er vierteljährlich erlosb, indem er sich von jedem Erbkräger einen Pfennig, von jedem Hundebesitzer einen Scherf holte. Dazu hatte er für jede Exekution eine bestimmte Voreinnahme; für's Stücken bekam er 18 Pfennige, für's Hängen, Entkuppen und Lebendigbegraben 5 Schillinge, für das Schloßbrennen (Brandmarken) 6 Schillinge und für das In-der-Röpe braten und Wätern 10 Schillinge. Außerdem wurden die Kleider des Verurtheilten sein Eigentum.

Der Eid, den der Jungmeister nach vollzogener Blutprobe ablegte, lautete im 15. Jahrhundert: „Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und der heiligen ungetheilten Dreieinigkeit:

Demnach der Durchlauchtigste und Hochgeborene Fürst und Herr, Markgraf zu Brandenburg und Kurfürst, mein gnädigster Herr, und ein Erbkärer Rath beider Städte Berlin und Kölln mich für einen Scharfrichter in Ihrem kurfürstlichen Hoflager, und die Rätze zu Berlin und Kölln annehmen lassen: Ich Ihrer kurfürstlichen Gnaden sowohl als einem Erbkären Rath beider Städte zu jeder Zeit und in allen Dingen getreu, hold und gewärtig sein will; Ihrer kurfürstlichen Gnaden und gebogter beider Städte Vestes und Frommen wissen, auch was mir von meinem kurfürstlichen Herrn oder derselben Befehl gebogt, ingleichen auch von Rathe beider Städte befohlen wird, zu jeder Zeit gehorsamlich nachleben, und sonderlich, was ich in Texturen höre oder ersahre, stille und verchwigen halten will, auch Alles thun und leisten, was einem Scharfrichter und treuen Diener eignet und gebührt, und meine Versehen vor mir von Alters her, nach dieser Städte Gewohnheit und Gebrauch, zu thun schuldig gewesen.

So wahr mir Gott helfe durch meinen einigen Heiland und Erlöser Jesum Christum!“

Der Neue Markt, die älteste Hochgerichtsstätte, lag außerhalb der Stadt; über ihn führte die Querstraße. An derselben, wo jetzt das Hans Spandauerstraße Nr. 2 liegt, lag eine Klausur, deren Klausner die Almosen für sein Hospital in Empfang nahm. Als bei der Erweiterung der Stadt die Mauern hinausstrüden, wurde der Neue Markt die Ablagerungsstätte für Schutt, Dung und Scherben. Der

Schutt wuchs so an, daß man von seinem Hügel die Hauptstadt übersehen konnte und der Kurfürst 1670 befahl, daß jeder Bauer, der mit einem Wagen zur Stadt käme, eine Ladung Schutt laden müsse. Beim Festungsbaue 1680 schwanden die letzten Spuren des Scherbenberges, und der Neue Markt wurde für das Geld gepflastert, das der Adler Dietrich für seine Gothstiftung als Strafe zahlen mußte.

Hier verbrannte das erregte Volk 1323 den Reichnam des erschlagenen Propstes Nikolaus Gyrharts von Bernau; hier enthauptete Meister Hans 1361 den leichfertigen Schreiber des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg, der eine ehrsüchtige Bürgerfrau aufgefordert hatte, mit ihm ins Bad zu kommen. 1510, am Freitage nach St. Margarethen, wurden hier der Bernauer Kesselflicker Paul Frohm und 38 Juden wegen Hostienraubung und Rindereschlächtere verbrannt. Drei angeklagte Juden traten zum Christenthume über, zwei von ihnen wurden zum Tode durch das Schwert begnadigt, Moses aber, als Christ Petrus genannt, fand wegen seiner Kenntnisse in der Arzneikunde volle Begnadigung. Hier wurde das Ehepaar Putzig, das den Genossen des Hans Kothhase, den Georg Nagelschmidt, verborgen gehalten hatte, 1540 enthauptet. Am 28. Januar 1573 verbrannte hier der Scharfrichter Dietrich Borsch den gemarterten unglücklichen Hippold, der auf der Folter eingestanden, den Kurfürsten Joachim II. bezaubert und zuletzt vergiftet zu haben.

Als 1553 der Kurfürst bei Berlin und anderwärts seine Wollgärten anlegte, war dies für Dietrich Borsch eine neue Einnahmequelle. Er versuchte sich, den Wollgärtchen das erforderliche Ras zu fördern der Wölfe zu liefern und dem Kurfürsten zu Angermünde, Neufahr-Überwände, Bernau, Strassberg und Nauen alljährlich je drei englische Hunde anzujagen. Für diese Dienstleistung hielt der Kurfürst ihm und seinen Erben die Abdeckeren dieser Hosen schob, dem mußte Dietrich Borsch einen Hund oder Hosen auf die Wade breunen.

Meister Hans wurde vielfach als Arzt in Anspruch genommen. Gohlens ererbte sogar die Erlaubung, daß ihn König Friedrich Wilhelm I. zu seinem Hof- und Leibarzt ernannte.

Der Scharfrichter durfte nicht ausgehen, noch verreisen ohne Erlaubnis des Bürgermeisters. Dies geht aus einer Bestallung vom Jahre 1587 hervor. In derselben heißt es: „Und damit er auch von andern Personen ein Abgehen habe und zu erkennen sein möge, soll er einen weißgrauen Hut und eine rotthe Binde tragen.“

Er soll sich auch mit seinem Krummen von Trinkstuben und dem Bernauischen Keller (Ratskeller) fern halten und alda unter den Bürgern nicht stehen lassen; wenn er aber gehen will, soll er sich Vier in sein Hans holen lassen, bei Vermeidung der gesamtlichen Eingebung.

Und dann soll er einem Erbkären Rathe in Berlin alle Jahre die gewöhnlichen lebernen Eimer und 16 Pfund Fett liefern.“

In der Kirche hatte Meister Hans seinen besondern Sauf, und beim Ausheilen des heiligen Abendmahls war er der Letzte. Die besondere Kleidung der Scharfrichter, die der Reichsabschied von 1530 forderte, „damit die Jüchtigen, Nachrichter und Abdecker von Andern mögen erkannt werden“, bestand in Deutschland gewöhnlich aus einem roten Mantel nebst einem Hutabzeichen. Der Meister Hans in Berlin trug also einen weißgrauen Hut mit einem roten Bande. Später war es ihm erlaubt, sich beliebig zu kleiden, doch mußte er als Erkennungszeichen stets sein Schwert im Arme tragen. Meister Hans war auch der Borgeseite der leichten Dirnen, die man damals „Hosen“ oder „Röschchen“ nannte, weshalb die Straße, welche sie bewohnten, noch heute die Hosenstraße heißt. Zu der Straßenreinigung mußte ihm der Rath zweiwöchentliche Karren stellen, vor diese Karren spannte Meister Hans seine „Röschchen“, die unter seiner Schutgerechtigkeit standen. Wie der Abdecker heute nichts mehr mit der Straßenreinigung zu thun hat, so haben auch die „Röschchen“ nicht mehr den Schutzkarren zu ziehen und nicht mehr im Scharfrichter ihren gestrichelten Ober. Eine schöne Einnahme erzielte der Scharfrichter durch das Fortschaffen und Begraben der Selbstmörder. Neben dem Entsetzen stehend, ist er mit seinem Schwerte einen Kreis; Alles, was innerhalb dieses Kreises lag, verfiel Meister Hans. Da hierdurch den Erben und Angehörigen manches Werthvolle verloren ging, so gab der Kurfürst 1530 ein Mandat, das diesen Brand aufhob und eine feste Gebühr für jeden Selbstmörder festsetzte. Zu Ende des 17. Jahrhunderts erhielt Meister Hans für jede Hinrichtung 16 Groschen, zu einer Ranne Wein.“ Um diese Zeit holte er sich auch nicht mehr den vierteljährlichen Sold von den Bürgern, sondern bezog ein festes Einkommen von 11 Thlr. 11 Sgr. und 3 Pf. jährlich, indem Berlin 7 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. und Kölln 9 Thlr. 21 Sgr. und 9 Pf. zahlte. Außerdem erhielt er drei Huber Heu und einen Baum als Brennmaterial. Doch auch die Stadt erzielte durch ihn und von ihm eine Einnahme. Für die berliner Abdecker mußte er jährlich 16 Pfund Fett und drei lederne Feuer-eimer liefern, und wurde er nach außerhalb zu einer Hinrichtung gerufen, so mußte er dafür dem Rathe eine Abgabe von 18 Groschen leisten. Für die Vereidigung des Wegfangens und Todtschlagens der Hunde mußte er eine Anzahl von Hellen und die Hundebesitzer den Ratfmannen liefern.

Weil das Volk die Strafen bei Exekutionen verpörrte, befahl der Kurfürst am 26. Februar 1694, daß die Hinrichtungen vom Rathshause (Gerichtslände) nach dem Neuen Markte zu verlegen seien, und 1702 wurde das Hochgericht

vor dem Georgen-Thor aus gleichen Gründen nach jener Gegend verlegt, wo sich heute die Dranienburger Straße befindet. Die Häuser Nr. 24—27 trugen noch in neuester Zeit im Volke den schönen Namen „Sünderberg“, und die Auguststraße führte den Namen „Armes Sünderhähnchen“, wie auch die Kindesmörderinnen hier von der heutigen Gerichtsstraße aus in die Speere gefahrt wurden. Das Domlandbienenstift am Wobisjoulage, die Heerbusch'sche Resourde, das königliche Seminar für Stadtschulen, der Prachttempel der jüdischen Gemeinde und die große Freimaurerloge, wie das Humboldtshaus stehen auf dem alten Hochgerichte, wo 1718 der Majestätsverderber Clement und die Schloßdiebe Kunt und Stief hingerichtet wurden. Um diese Zeit befand sich die Büttelei in der Büttelei, die später Heizenreuterstraße hieß und jetzt kleine Burgstraße genannt wird. Der Scharfrichter wohnte dort, wo jetzt das Haus Nr. 9 steht. 1725 wurde daselbst eine Brauerei errichtet und die Scharfrichter vor das Spandauer Thor, nahe bei dem Hochgericht, verlegt. Der damalige Scharfrichter hieß Klein. Des geht aus einer Mitteilung hervor, nach welcher er am 25. April 1720 für das Abbrechen und Fortschaffen des Schloßes auf dem neuen Markte 12 Thaler erhielt. Unter König Friedrich Wilhelm I., der 1729 das Saden der Kindesmörderinnen wieder einführte, weil dies Vergehen überhand nahm, spielte der amblante oder Schnappzangen seine Rolle. Der Dieb wurde vor dem Hause gefasst, in dem er gefangen hatte. So geschah noch bis in die neueste Zeit hinein vor dem Hause Brüderstraße Nr. 10 ein großer Stein solche Gelegenheiten. Dem Befehl, Staatsminister v. Haps, war sein Haus dadurch so vertheidigt, daß der König dem Magistrat befahl, dasselbe für den Prokt von St. Peter zu kaufen. Ebenso wurde 1738 Markgrafstraße 108, vor dem Hause des geheimen Rathes Trugzell, eine Wache als Pandebüttel errichtet, und zwar, wie sich später herausstellte, unzulässig.

Die blaue Farbe in der Kleidung war die den Hofleuten zufällige. Es wurde schon Eingang erwähnt, daß man nach und nach beim Meister Hans von der ihm zufälligen grauen Farbe absah. Als nun der Scharfrichter und seine Knechte sich die blaue Farbe anmaßten, da riefen sie die Entrüstung der Hofbeamten hervor, und es erließen 24. Juni 1738 ein strenges Verbot des Königs an den Magistrat, also lauten:

„Nachdem Se. königliche Majestät missfällig wahrzunehmen, daß der bereits früher bezügliche der Kleidung des Scharfrichters, Büttels und dergleichen dazu gehörigen Gefindes ergangenen Verordnung sein gebührendes Vergehen geschah, dieselben vielmehr Kleider von blauer und anderer Farbe tragen: haben Sie folgende Verordnung zu schärfen nötig gefunden.

Demgemäß haben Se. Majestät anbefohlen, nachdrücklich darauf zu halten, daß der Scharfrichter, Büttel und dergleichen Gefinde sich in Grau kleiden, und zwar bei Strafe der Karre.“

1766 wurde diese Verordnung von 1738 erneuert und dahin erweitert, daß der Scharfrichter weder Degen noch Hirschfänger, wohl aber einen roten, zugespitzten Hut zu tragen habe, seine Knechte überall den Haspel (Karren) mit sich führen müßten.

Friedrich der Große, der vom Professor Christian Thomassin zu Halle im Jüdisch auf seine Kämpfe gegen die Hexenprozesse sagte, er habe den Weibern das Recht zugesprochen, alt zu werden, bod durch seine humanen Kabinetsbefehle vom 3. Juni 1740 und vom 27. Juni und 4. August 1754 die Folter in Preußen auf und beschränkte damit die Macht und die Einkünfte des Scharfrichters. „Man verzehere es mir“, schreibt Friedrich der Große, „wenn ich mich gegen die Tortur ereifere. Ich wage es, die Partie der

Humanität gegen einen Gebrauch zu nehmen, welcher den Christen und den gebildeten Völkern Schande macht, und ich wage hinzuzufügen: gegen einen Gebrauch, der ebenso grausam als unnütz ist.“

Meister Hans hatte auch das Verbrennen der ständlichen Schriften zu befragen. Auch dieser Gebrauch erreichte sein Ende unter Friedrich dem Großen. Bekannt ist, wie Scharfrichter Johann Meyer am Weihnachtstage 1752 die Schmachtschrift „Geschichte des Doktor Akafia“ vor den Jenseitern Voltaire's verbrannte.

Interessant ist die Geschichte aus dem Jahre 1798. Ein Maurergesell Viehe hatte in einer Tabagie des Voigtlandes mit einem Scharfrichternächte aus Einem Glase Branntwein getrunken und mit ihm getanzt. In Folge dessen schlossen die Maurergesellen den Viehe aus ihrer Gesellschaft aus und wieden seine Nähe. Die Sache kam vor den Magistrat, ja selbst vor den König. Der Magistrat forderte den Viehe vergessens auf, mit gutem Reisegelde Berlin zu verlassen, verlangte ebenso vergessens vom Gewerke die Wiederaufnahme des Viehe. Da diese Schritte ungenügend waren, so befahl der König, demselben eine Konzeption zum Wirtshausbesitzer auszufertigen und wies ihm 40 Thaler zur ersten Einrichtung an. Viehe schlug Viehe aus und war, als Meister beim Gewerke aufgenommen zu werden. Bei dieser Gelegenheit füllte sich der Fürst veranlaßt, die Anzüglichkeit des Scharfrichters gesetzlich aufzuheben. Der Magistrat wies in seinem Gutachten darauf hin, daß der Scharfrichter nach dem Gesetze nicht ehelich sei, und daß gegen die öffentliche Meinung durch gesetzliche Ehrenentziehung nicht auszurichten sei. Es müsse die Zeit und dem Bestreben der Einzelnen, durch ehelichen Lebenswandel das Vorurtheil zu bekämpfen, überlassen bleiben.

Mit unserm Jahrhundert hörte das Hinrichten mit dem Schwerte auf, und das Vei trat an seine Stelle. Nach der Konzeption von 1815 erhielt der Scharfrichter für jede Exekution 5 Thaler und für das Anhängen des Veiels 1 Thlr. 15 Sgr. Sein festes Gehalt betrug jährlich 64 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., während er an Pacht für die Albedecker jährlich 525 Thlr., 3 Feuerzimer, 16 Pfund Fett und 2 Paar hundelebene Handschuhe an die Kammerer zu entrichten hatte. Außerdem mußte er einen Kagenjungen halten, der die Aufgabe hatte, jeden Morgen auf der Stadtbörse anzufahren, wo gefallenes Vieh abgehoben sei. Das letzte berliner Podgericht befand sich auf dem Gartenplage, den das Volk noch den Galgenplatz nennt, zu Füßen des neuen Vrahfister Thor mit seiner Subaltern Delig verbrannt, wofür Meister Hans 15 Thaler erhielt, und 1838 fand die letzte öffentliche Hinrichtung an dem Wörder Gurtt statt. Von dieser Zeit an wurden die Verbrecher nach Spandau geschickt, bis der verstorbenen Hof des Zellengefängnisses in der Zinnoienstraße am homburger Bahnhofs der abgehobenen Richtplatz wurde.

Zum Schluß dieser Skizze sei noch ein Doppeltes bemerkt. 1798 wollte der König, angetrieben durch die Geschichte des Maurers Viehe, den Scharfrichter gesetzlich ehelich erklären. Die fünfzig Jahre unseres Jahrhunderts haben die Ansicht des Magistrats in dieser Angelegenheit glänzend bestätigt. Die oranienburger Vorstadt wählte den Pächter der berliner Abdeckerei Kraft zu ihrem Stadtverordneten, und dieser Mann genos als Vertreter der Bürgerchaft bei seinem Eiser für die Stadtinteressen vortheilhaftes Ansehen. So haben unsere Tage ein altes Vorurtheil satlich zu Grabe getragen. (Nord. Allg. 3.)

Literarisches.

Leisfadon für junge Mädchen beim Eintritt in die Welt. Von Malvine von Steinau. Verlag von A. Hartleben in Wien. Die erfahrene Verfasserin des „Guten Ton für Damen“, eine Schrift, die so vielen Beifall fand und sich so praktisch bewährte, daß bereits ihre 2. Auflage bereitet ist, überlegt im Vorliegenden den Nennwert ein neues Werk, das jenes gewissermaßen ergänzt. Wandel sich das fröhliche an die jungen Damen überhaupt als „ein Führer, um in den verschiedensten Verhältnissen des Lebens und der guten Gesellschaft sich den fortwährenden Anforderungen derselben gemäß zu betragen“, — so wendet sich das heilige an die eben erst erwachsenen Mädchen als ein Leisfadon beim Eintritt in die Welt. Es sind hier die Specialitäten ausgelassen, welche „Der gute Ton“ für die äußeren Formen bietet, und damit also diese frühere Schrift keineswegs überflüssig gemacht. Dafür soll die heilige unter gleicher Berücksichtigung des Lebens in der Familie und der Gesellschaft den jungen Mädchen nach dem Austritt aus der Schule Anleitung geben, wie sie nun, nachdem die Kinderschuhe ausgezogen sind, den Uebergang zur erwachsenen Tochter des Hauses, der salonfähigen jungen Dame zu vollziehen und in ihre neuen Aufgaben, Pflichten und Rechte sich zu finden haben. Die Schrift beginnt also nach einer allgemeinen Einleitung über die Ansicht der Verfasserin, mit dem Uebergang vom Kinde zum Fräulein. Dann folgt ein gewiß Allen willkommenes Kapitel über „das Tanzen“. Es folgen andere willkommene Kapitel über „den Umgang mit älteren Damen“, „Dann ein besonders beherzigenswertes: „Benutzung der Zeit“. — Daran reihen sich gehaltenen Vorkläre zur „Weiberbildung“, ferner treffliche Erörterungen über „Religiosität und Sittemkeit“ und weiter über die „Beschäftigung mit der Kunst“. Den Schluß bildet ein sehr zeitgemäßer Anhang für diejenigen, welche sich einem Gewerbeszweig widmen. So wird und kann dieser Leisfadon sowohl denen zu Gute kommen, welche mittheilung glücklicher Familienverhältnisse eine harmlose Jugend verlieren, als auch denen, welche sich in ihr auf einen Beruf vorbereiten müssen, der den Eltern nur anfänglich Opfer auferlegt, später aber ihnen die Sorgen um ihre Tochter erleichtert und dieser das tröstliche Bewußtsein giebt, sich selbst durch's Leben helfen zu können. Wir sind überzeugt: alle gebildeten Mädchen werden diese anmuthig geschriebene Schrift gern zur Hand nehmen und jede bedeutende Mutter sie gern in die Hand ihrer Tochter legen.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.

Abgang										
nach:	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.
Aeschersleben	8:10	11:30	14	...	6:5
Breslau via	1:20
Soran-Sagan
Cottb., Gub.,	8	7:4
Posen, Sorau
Bitf.-Berl.	4:50	9	2	...	5:42	6	...	9:7
Leipzig	5:42	7:22	10:8	1:25	...	5:7	5:4	7:3	8:38	10:42
Magdeburg	5:7	7:44	11:19	1:28	...	5:41	...	9:27	10:58	...
Nordh.-Cass.	5:10	...	1:44	2:58	9:40
Thüringen	5:52	7:47	10:5	11:30	1:58	6:10	...	9	11:5	...

Ankunft										
von:	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.
Aeschersleben	...	7:25	9:50	...	1:18	...	5:59	...	8:34	...
Breslau via
Soran-Sagan	7:4
Cottb., Gub.,	7:30	1	...	7:4
Posen, Sorau
Bitf.-Berl.	4:44	6:30	10:1	10:47	6:4	...	10:58	...
Leipzig	4:57	7:37	11:30	1:7	...	6:30	7:37	9:27	10:45	...
Magdeburg	...	7:47	9:57	...	1:24	...	6:7	7:4	8:53	10:50
Nordh.-Cass.	...	7:50	1:10	6:4	...	8:44	10:25	...
Thüringen	4:58	7:3	10:37	...	1:17	5:10	5:58	...	8:53	10:50

* Schnellzug I.—II. Classe. † Schnellzug I.—III. Classe.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 125 der Kreisordnung vom 13. December 1872 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreisstag des Saalkreises in der Sitzung vom 20. v. M. folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1) Die Rechnung der Kreis-Communal-Kasse, sowie die Rechnung über den Fonds zur Deckung der Kreis-, Ausschuß- und Amtsverwaltungsstellen pro 1878/79 wurden abgenommen, und vorbehaltlich der Erledigung einiger unwesentlicher Erinnerungen bedargt. Ebenso wurde für die Rechnungen der Kreis-Communal-Kasse pro 1870 bis 1873 Decharge erteilt.

2) Der Etat der Kreis-Communal-Kasse pro 1879/80 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 83 702 M., und der Etat für die Verwaltung des Fonds zur Deckung der Kreis-Ausschuß- und Amtsverwaltungsstellen für dieselbe Periode auf 14 163 M. in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

3) Bezüglich der Uebernahme der Provinzial-Gaufassen auf den Kreis wurde folgender Beschluß gefaßt:

In Berücksichtigung, daß der Kreis eine eigene Chauffeebauverwaltung noch nicht hat, eine solche auch wegen der unverhältnismäßigen Kosten noch nicht würde einrichten können, wenn er die Provinzial-Gaufassen übernehme, in fernerer Erwägung, daß die Provinzial-Gaufassen sich nicht überall in einem normalen Zustande befinden, ist der Kreis zur Zeit nicht in der Lage, die Verwaltung der Provinzial-Gaufassen zu übernehmen.

4) Ueber die Beschränkung der Krammärkte in den Städten wurde der Beschluß noch ausgesetzt, bis die städtischen Behörden sich nochmals darüber erklärt haben werden.

5) Davon, daß die Kosten der Unterhaltung von sechs unbemittelten Geisteskranken in der Provinzial-Irren-Anstalt vom Kreis-Ausschuß auf Kreisfonds haben übernommen werden müssen, nahm Kreisstag Kenntniß.

6) erklärte derselbe sich damit einverstanden, daß die Kosten für die Erziehung eines blindmännigen Kindes und eines taubstummen Knaben in den bezüglichen Anstalten auf Kreisfonds übernommen worden sind, bewilligte auch die anteilige Uebernahme der Unterhaltungskosten eines anderen Knaben in der Taubstummen-Anstalt und eines blinden Mädchens in der Provinzial-Blinden-Anstalt auf die Kreis-Communal-Kasse.

7) Die Anträge zweier Gemeinden auf Uebernahme der Hälfte der Uebertragungskosten eines in Reimnitz verstorbenen blindmännigen Kindes beziehungsweise der Kosten der Unterhaltung einer Blindmännigen im Hfl. Detel wurden abgelehnt.

8) Bezüglich der Forderung an frühere Belehnte und Besessenen aus dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1871 wurde beschlossen, gegen 6 jährige Forderung zu erheben, wogegen die Forderungen an fünf andere Unbemittelte niedergebunden werden sollen.

9) Zu Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungskommission wurden die frühesten Mitglieder wiedergewählt.

10) Zum Mitgliede des Kreis-Ausschusses an Stelle des früheren Bürgermeisters Schmidt in Ginnern wurde der jetzige Bürgermeister Schmidt daselbst gewählt.

11) Zu Mitgliedern der Ausschüsse bei den künftigen Amtsgerichten (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877) wurden gewählt:

a) für das Amtsgericht **Alleben a/S.:**
Kammerherr von Krojitz auf Poplit, Faktor Ernst in Beerdaun.

b) für das Amtsgericht **Ginnern:**
Rittergutbesitzer Roth auf Trebnitz, Kaufmann Adolf Horowitz in Ginnern, Gutbesitzer Paulwasser in Ginnern, Gutbesitzer Krentel in Kirchdau, Oberamtmann Meyer in Rathenbourg, Schulze Engel in Rathenbourg, Grundbesitzer Weber in Beerdaun.

c) für das Amtsgericht **Löbejün:**
Rittergutbesitzer Neubaur auf Krojitz, Kammerer Wendte in Löbejün, Gutbesitzer Gneiß in Domnitz, Schulze Aniestedt in Dalena, Schulze Geuge in Trebnitz a/B., Schulze Rejner in Sulbitz.

d) für das Amtsgericht **Wettin:**
Schulze Wische in Rannitz, Schulze Günther in Deulleben, Schulze Dönitz in Dobis, Ratmann Knappe in Wettin, Domainenpächter Wenzel zu Brachwitz.

e) für das Amtsgericht **Halle:**
Oberamtmann Nagel in Trotha, Rittergutbesitzer Sadje in Hohenburg.

Halle a/S., den 6. Juni 1879.

Der königl. Landrath des Saalkreises, Geheimrechnerungs-Rath C. v. Krojitz.

Bekanntmachung.

Täglich gehen von **Damen** Anzeigen über **Zahndiebstähle** ein, ausgeführt auf offener Straße und auf Märkten und hies **Horizontales** betreffend, welche in fahrlässiger Weise in den nicht unter Nacht zu haltenden, modernen offenen Taschen getragen werden. Ich halte es für meine Pflicht, auf diese Unthat, welche Kinder und Diebe geradezu zu strafbaren Handlungen herausfordert und zu Diebstählen neigende Persönlichkeiten in Verführung führt, aufmerksam zu machen.

Halle a/S., den 18. Juni 1879.

Der königliche Staatsanwalt.